

ANTRAG

Antragsteller*in: Vorstand DBJR

A5: Leitlinien und Verfahren für die Mittelverteilung im DBJR

Antragstext

1 „Jugendverbandsarbeit auf Bundesebene ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von
2 Verbänden unterschiedlicher Wertorientierung und durch die Vielfalt der Inhalte,
3 Methoden und Arbeitsformen. Diese Vielfalt der Verbände widerspiegelt auch die
4 Vielfalt der Interessen und Bedürfnisse junger Menschen, so dass durch die
5 Jugendverbandsarbeit in Gänze d.h. dem Deutschen Bundesjugendring e.V. und
6 seinen Mitgliedsorganisationen die Bedürfnisse und Interessen eines großen Teils
7 aller jungen Menschen vertreten werden. In Jugendverbänden und ihren
8 Zusammenschlüssen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert,
9 gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.“

10 Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) ist die bundesweite Arbeitsgemeinschaft der
11 Jugendverbände und Landesjugendringe. Diese haben sich im DBJR “freiwillig
12 zusammengeschlossen, um bei Wahrung ihrer Selbstständigkeit zusammenzuarbeiten,
13 ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Belange der
14 Jugendarbeit zu fördern und dem Wohle der gesamten Jugend zu dienen.“ In dieser
15 Eigenschaft ist der DBJR auch die Koordinationsplattform, um die
16 Jugendverbandsarbeit ausreichend mit Fördermitteln der öffentlichen Hand zu
17 sichern. Dabei ist der DBJR zugleich Partner von Politik und Verwaltung, um
18 Verfahrensabläufe zu vereinfachen und Fördermittel entsprechend des
19 tatsächlichen Bedarfs zu verteilen.

20 Aus diesem Grund unterbreitet der Deutsche Bundesjugendring dem
21 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) jährlich
22 einen Verteilvorschlag zur bedarfsgerechten Vergabe öffentlicher Fördermittel
23 für die Jugendverbandsarbeit. Basis des Verteilvorschlages bildet die vom BMFSFJ
24 zu Beginn eines Kalenderjahres benannte (Gesamt-) Fördersumme des KJP, die den
25 im Deutschen Bundesjugendring organisierten Jugendverbänden und dem DBJR selbst
26 vom Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt wird. Die Letztentscheidung über
27 die Vergabe und Verteilung der Fördermittel obliegt ausschließlich dem
28 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

29 Die Erstellung des Verteilvorschlages innerhalb des Deutschen Bundesjugendrings
30 erfolgt in einem demokratischen Entscheidungsverfahren. Die von den
31 Jugendverbänden gewählte Kinder- und Jugendplankommission des Deutschen
32 Bundesjugendrings erstellt unter Berücksichtigung der aktuellen Bedarfslagen der
33 Mitgliedsorganisationen und der Mittelverteilungen vergangener Jahre einen
34 Verteilvorschlag, der durch den Hauptausschuss des DBJR beschlossen wird.

35 Seit über 50 Jahren stellt dieses Verfahren einen gelungenen demokratischen
36 Aushandlungsprozess dar, der von Seiten der Jugendverbände durch Einmütigkeit
37 geprägt ist. Es berücksichtigt die Anpassung an die Prozesshaftigkeit der Arbeit
38 von Jugendverbänden und ist gekennzeichnet durch Flexibilität und Solidarität in
39 der Mittelverteilung entsprechend der Bedarfslage der Verbände.

40 Zeugnis der Praktikabilität, Funktionalität und Qualität des Verfahrens ist die
41 Tatsache, dass die Vorschläge des Deutschen Bundesjugendrings mit wenigen
42 Ausnahmen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
43 in seiner Entscheidung über die Mittelvergabe übernommen wurden. Die in dieser
44 Form seit Jahren praktizierte gelungene partnerschaftliche Zusammenarbeit von
45 BMFSFJ und DBJR in der Mittelverteilung sorgt dafür, dass die inhaltliche
46 Gestaltung im KJP-Programm ‚Kinder- und Jugendarbeit‘ kontinuierlich
47 weiterqualifiziert wird und eine Nachhaltigkeit der geförderten Aktivitäten
48 gegeben ist.

49 Im Folgenden legt der DBJR sowohl Grundprinzipien, inhaltliche Rahmungen und
50 konkrete Verfahren fest, die seinen Gremien Orientierung bei der Erstellung
51 eines Verteilvorschlags geben. Dieses Papier soll – beschlossen durch den
52 Hauptausschuss – regelmäßig aber v.a. bei sich verändernden Rahmenbedingungen in
53 der Förderung oder der Struktur oder Mitgliedschaft des DBJR überprüft und ggf.
54 verändert werden.

55 **1. Grundprinzipien und inhaltliche Rahmung der Mittelverteilung im DBJR**

56 1.1. Das System der Mittelverteilung im DBJR

57 Ziel der sogenannten Mittelverteilung im DBJR ist die Erstellung eines
58 Verteilvorschlags an das BMFSFJ. Der DBJR fungiert nicht als Zentralstelle oder
59 Mittelweiterleiter, sondern sieht seine Rolle und Funktion eine demokratische,
60 möglichst bedarfsgerechte und solidarische Entscheidung für eine Verteilung der
61 Gelder zwischen und vor allem mit den Jugendverbänden zu erzielen.

62 Die KJP-Kommission wird vom Hauptausschuss eingesetzt und erhält ein Mandat für
63 die Verbände Förderpolitik mit dem BMFSFJ und dem BVA zu gestalten mit dem Ziel
64 gute Ergebnisse für die Verbände zu erzielen. Im Auftrag der Verbände führt die

65 KJP-Kommission Gespräche und schließt Vereinbarungen zu Förderung im KJP. Über
66 ihre Arbeit berichtet sie in den Sitzungen des Hauptausschusses und steht
67 darüber hinaus für Fragen und Beratung zu Verfügung. Die KJP Kommission
68 erarbeitet auf Grundlage und im Geiste der Prinzipien, Verfahren und Aspekte
69 dieses Papiers einen Beschlussvorschlag für die Mittelverteilung der
70 Jugendverbände für den Hauptausschuss.

71 Die Mittelverteilung im DBJR erfolgt durch den Hauptausschuss per Beschluss.
72 Auch wenn dies nach Satzung mit Zweidrittelmehrheit möglich ist, ist das
73 grundsätzliche Bestreben des DBJR gerade an diesem Punkt ein möglichst hohes
74 Einvernehmen von allen Beteiligten zu erzielen. Alle Verbände sind angehalten an
75 einem einvernehmlichen Beschluss im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

76 Anfragen an die Mittelverteilung, Weiterentwicklungsbedarfe oder Probleme sollen
77 im Sinne eines transparenten und offenen Miteinanders der Arbeitsgemeinschaft im
78 Kreise des DBJR angesprochen und bearbeitet werden.

79 Die Jugendverbände im DBJR stehen auch und v.a. im Bereich der Verteilung
80 finanzieller Ressourcen solidarisch zueinander. Bei der Erstellung von
81 Verteilvorschlägen werden insbesondere die Jugendverbände berücksichtigt, die
82 neu in den Deutschen Bundesjugendring aufgenommen wurden und noch nicht über
83 eine Grundausrüstung verfügen. Hierbei stehen alle Verbände in der Pflicht,
84 ihren solidarischen Beitrag zu leisten. Die solidarische Verteilung von
85 Ressourcen kann allerdings nicht die Aufgabe des Zuwendungsgebers ersetzen, für
86 eine angemessene Ausstattung aller Träger zu sorgen.

87 1.2. Rolle des DBJR-Verteilvorschlags im KJP

88 Die Mitgliedsorganisationen des DBJR haben vereinbart, dass die Mittel, die sie
89 regelmäßig für ihre Jugendverbandsarbeit aus dem KJP bekommen, ausschließlich
90 über den Hauptausschuss verteilt werden sollen. Alle diesbezüglichen Mittel, die
91 ein Jugendverband außerhalb des Programms Kinder- und Jugendarbeit aus dem KJP
92 bekommt, soll er in Zusammenarbeit mit der KJP-Kommission und dem BMFSFJ in das
93 entsprechende Programm überführen.

94 1.3. Inhaltliche Kriterien der Mittelverteilung

95 Die Förderung aus dem KJP-Programm Kinder- und Jugendarbeit dient in allererster
96 Linie der Förderung der Arbeit der Jugendverbände im Sinne des § 12 SGB VIII.
97 Für die Verteilung der Mittel ist die Arbeit als Jugendverband in diesem Sinne
98 zentral. Die Förderung, die Jugendverbände über die Verteilung des DBJR
99 erhalten, soll daher auch in Sonderprogrammen u. ä. den Bezug zur

100 Jugendverbandsarbeit herstellen.

101 Bei der Verteilung zwischen den Verbänden ist daher auch nicht die Größe des
102 Verbandes oder die Anzahl der Aktivitäten an sich allein ausschlaggebend,
103 sondern seine Aktivität als Jugendverband, das Agieren als jugendpolitischer
104 Akteur und als Zusammenschluss junger Menschen. Bei Integration von weiteren
105 Programmen und Mitteln in die Verteilung ist zu beachten, dass das vorstehende
106 Prinzip im Blick bleibt und das Programm ein Jugendverbandsprogramm bleibt und
107 nicht verwässert – Ziel der Mittelverteilung ist es, das Kerngeschäft des
108 Jugendverbands in den Blick zu nehmen. Alle weiteren Aktivitäten (z.B. als
109 Träger weiterer Maßnahmen/Einrichtungen) werden bei der Berücksichtigung in der
110 Mittelverteilung nachrangig betrachtet.

111 Die Mittelverteilung durch den DBJR soll so wenig Einfluss wie möglich auf
112 autonome innerverbandliche Gestaltungsprozesse nehmen. Deshalb ist von
113 inhaltlichen oder politischen Vorgaben möglichst Abstand zu nehmen und den
114 Verbänden im Sinne des § 12 SGB VIII möglichst viel Freiheit zu lassen, außer
115 die Verbände binden sich selbst durch möglichst einvernehmlichen Beschluss im
116 Hauptausschuss an inhaltliche Linien.

117 Die Mitgliederzahl, die Verbreitung und die jugendpolitische Bedeutung von
118 Jugendverbänden spielen neben etlichen anderen Aspekten eine Rolle in der
119 Verteilung, wenn auch nicht in einer automatischen mathematischen Relation von
120 harten Kriterien. Das Erreichen einer bestimmten Anzahl von Kindern und
121 Jugendlichen als Verband, die räumliche Verbreitung und die Wirkung des
122 Verbandes für Kinder- und Jugendliche werden bei der Verteilung als wichtige
123 Aspekte berücksichtigt. Die unterschiedlichen Gewichte der Verbände in diesem
124 Sinne sollen in der Mittelverteilung Berücksichtigung finden.

125 Die Aktivität für die Gemeinschaft der Jugendverbände und das Engagement über
126 die eigenen Verbandskontexte hinaus für die gemeinsame Sache aller
127 Jugendverbände sollen durch die Mittelverteilung gefördert werden.

128 Jugendverbände sollen aktiv aktuelle jugendpolitische Schwerpunkte setzen und
129 daran arbeiten. Dies soll nicht mit einer spezifischen Förderung gerahmt werden,
130 wie das bis 2016 durch den Verteiler „Jugendpolitische Schwerpunkte“ geschah. Es
131 ist aber notwendig, dass die Verbände in ihrer geförderten Arbeit
132 jugendpolitisch am Puls der Zeit bleiben. Diese jeweilige Aktivität der Verbände
133 soll sich auch in der Mittelverteilung durch KJP-Kommission und Hauptausschuss
134 niederschlagen. Die Verbände übernehmen in der Verteilung auch Verantwortung für
135 den DBJR als ihren Zusammenschluss und Verantwortung für dessen finanzielle
136 Ausstattung.

137 **2. Verfahrensweisen der Mittelverteilung**

138 2.1. Einführung in Verfahren; flexible Verteiler und starre Verteiler

139 Das BMFSFJ übermittelt dem DBJR eine zu verteilende Summe. Diese Summe teilt
140 sich in nationale und internationale Globalmittel. Der DBJR meldet in seinem
141 Verteilvorschlag für jeden Verband zwei Summen zurück. Um zu diesen Summen zu
142 kommen, bedient sich der DBJR allerdings verschiedener Verteiler, die jeweils
143 eigenen Verfahren oder Zusammenhängen entsprechen. In der Summe aller Verteiler
144 ergeben sich die insgesamt zu verteilenden Mittel.

145 Bei den verschiedenen Verteilern wird dabei in flexible Verteiler (z.B.
146 Nationale und internationale Globalmittel oder Sonder- und Großveranstaltungen),
147 die durch verschiedene Verfahren angepasst werden (können/müssen) und stabile
148 Verteiler (z.B. Bildung der Landjugend, Arbeit mit Menschen mit Behinderung,
149 Sportliche Jugendbildung oder ehemalige internationale Sondermittel)
150 unterschieden, die als feste Summe unabhängig von den anderen Verteilern
151 ausgewiesen werden.

152 2.2. Aufnahmen neuer Mitgliedsorganisationen

153 Neben der Erfüllung der Kriterien für eine Vollmitgliedschaft im DBJR müssen
154 Mitgliedsorganisationen für die Aufnahme in den Verteilvorschlag weitere
155 Anforderungen erfüllen, die sich aus den Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan
156 des Bundes ergeben.

157 **2.2.1. Basisförderung ‚Nationale Globalmittel‘**

158 Der Verteilvorschlag des DBJR soll gewährleisten, dass jeder
159 Mitgliedsorganisation bei Erfüllung der genannten Kriterien mindestens ein
160 Betrag von 40.000 Euro zur Verfügung steht (Basisförderung).

161 **2.2.2. Grundausrüstung ‚Nationale Globalmittel‘**

162 Darüber hinaus ist der DBJR weiterhin bestrebt, den am 31. Januar 1984
163 getroffenen Beschluss des Hauptausschusses über eine Grundausrüstung von 80.000
164 Euro umzusetzen.

165 **2.2.3. Grundausrüstung ‚Internationale Globalmittel‘**

166 Beim Verteilvorschlag ‚Internationale Globalmittel‘ erfolgt keine Definition

167 einer Grundausstattung. Die neu aufgenommenen Mitgliedsorganisationen werden
168 entsprechend ihrer bisherigen Förderung im Verteilvorschlag ‚Internationale
169 Globalmittel‘ berücksichtigt.

170 Bei Kürzungen des Gesamtvolumens soll der Hauptausschuss im Einzelfall und auf
171 Antrag der betreffenden Mitgliedsorganisation entscheiden, ob ein Verband von
172 den Kürzungen gänzlich oder anteilig ausgenommen wird. Die KJP-Kommission
173 unterbreitet dem Hauptausschuss hierzu einen Beschlussvorschlag.

174 **2.2.4. Finanzierung der Basisförderung**

175 Bei der Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen ist es gemeinsames Ziel der
176 bereits im Deutschen Bundesjugendring organisierten Verbände und der neu
177 aufgenommenen Mitglieder, dass alle dem neuen Mitglied in einem anderen KJP-
178 Programm bisher zur Verfügung gestellten Mittel in das Programm Kinder- und
179 Jugendarbeit übertragen werden. Dabei liegt es insbesondere in der Verantwortung
180 der aufzunehmenden Verbände für die Übertragung der Mittel Sorge zu tragen.

181 Ist der übertragende Betrag höher als die Basisförderung von 40.000 Euro, so
182 wird die neu aufgenommene Mitgliedsorganisation entsprechend der Höhe der
183 übertragenen Mittel in dem Verteilerschlüssel integriert.

184 Ist der übertragende Betrag geringer als die Basisförderung von 40.000 Euro, so
185 wird sich der Deutsche Bundesjugendring gegenüber dem Bundesministerium für
186 Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür einsetzen, dass die (Gesamt-
187)fördersumme um die Differenz erhöht wird, die zwischen den übertragenden
188 Mitteln der neuen Mitgliedsorganisation und der Basisförderung für diese
189 besteht.

190 Wird diese Differenz durch das BMFSFJ als Fördermittelgeber nicht zur Verfügung
191 gestellt, werden die Mitgliedsorganisationen des DBJR und der DBJR selbst diese
192 im Solidaritätsprinzip mit der neu aufgenommenen Mitgliedsorganisation
193 erbringen. Hierzu führen sie zunächst freiwillige Selbstprüfungen durch, um zu
194 ermitteln, ob und inwieweit sie die erforderlichen Mittel ganz oder teilweise
195 zur Verfügung stellen können.

196 Werden durch diese Selbstüberprüfungen die erforderlichen Mittel nicht erbracht,
197 so beteiligen sich alle Mitgliedsorganisationen des DBJR entsprechend ihrer
198 prozentualen Gewichtung am Verteilvorschlag ‚Nationale Globalmittel‘ an der
199 Erbringung der Mittel. Im konkreten Einzelfall wird geprüft, ob und inwieweit
200 Mittel aus dem Haushalt der DBJR-Geschäftsstelle hinzu gezogen werden sollen.

201 Die KJP-Kommission wird jeweils dem Hauptausschuss einen Verteilvorschlag
202 unterbreiten.

203 Ausgeschlossen ist, dass bisherige Mitgliedsorganisationen durch ihre
204 solidarische Beteiligung selbst eine geringere Finanzierung erhalten, als die
205 definierte Basisförderung.

206 **2.2.5. Finanzierung der Grundausrüstung**

207 Eine Grundausrüstung von 80.000 Euro wird angestrebt, sofern zusätzliche Mittel
208 durch den Bund zur Verfügung gestellt werden.

209 **2.2.6. Zeitraum der Heranführung an die Basisförderung**

210 Neu aufgenommene Mitgliedsorganisationen sollen grundsätzlich im Folgejahr mit
211 ihren übertragenen Mitteln berücksichtigt werden und im 2. Jahr nach ihrer
212 Aufnahme in den DBJR mindestens die Basisförderung von 40.000 Euro erhalten.
213 Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn:

214 a. in dem 2. Jahr nach der Aufnahme der neuen Mitgliedsorganisation die (Gesamt-
215)Förderung, die den Mitgliedsorganisationen des DBJR und dem DBJR selbst zur
216 Verfügung gestellt wird, sich gegenüber dem Vorjahr reduziert;

217 b. der neuen Mitgliedsorganisation weniger als 20.000 Euro aus einem oder
218 mehreren KJP-Programmen in das Programm Kinder- und Jugendarbeit übertragen
219 werden.

220 In den Ausnahmefällen erfolgt die Heranführung der neuen Mitgliedsorganisation
221 an die Basisförderung in Stufen. Der Hauptausschuss wird zum Zeitpunkt der
222 Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung auf Vorschlag der KJP-Kommission über die
223 Perspektive der Heranführung der neuen Mitgliedsorganisation entscheiden.

224 Kürzungen des Gesamtvolumens dürfen nicht dazu führen, dass einzelne Verbände
225 nach erfolgter Heranführung an die Basisförderung (40.000 Euro) wieder unter ein
226 Fördervolumen von weniger als 40.000 Euro sinken. Diese Verbände sind von den
227 Kürzungen auszunehmen.

228 **2.2.7. Zeitraum der Heranführung an die Grundausrüstung** 229 **„Nationale Globalmittel“**

230 Neu dem DBJR beitretende Verbände haben jedoch keinen Anspruch auf eine

231 automatische Mindestausstattung in dieser Höhe. Ziel ist es vielmehr, Erhöhungen
232 in der (Gesamt-)Fördersumme des KJP-Programms zu nutzen, um allen
233 Mitgliedsorganisationen mittelfristig eine Grundausrüstung in dieser Höhe zu
234 ermöglichen.

235 Bei Kürzungen des Gesamtvolumens soll der Hauptausschuss im Einzelfall und auf
236 Antrag der betreffenden Mitgliedsorganisation entscheiden, ob ein Verband der
237 eine jährliche Förderung von weniger als 80.000 Euro (Grundausrüstung) erhalten
238 oder aufgrund der Kürzungen erhalten würde, von den Kürzungen gänzlich oder
239 anteilig ausgenommen wird.

240 Die KJP-Kommission unterbreitet dem Hauptausschuss hierzu einen
241 Beschlussvorschlag.

242 **2.2.8 Umgang mit Erhöhungen (Friedenauer Verfahren)**

243 Im Falle einer Erhöhung der KJP-Globalmittel wird der Verteilvorschlag (A-
244 Verteiler) in folgender Reihenfolge angepasst:

245 1. Heranführung an die Basisförderung (entsprechend 2.2.6.)

246 2. Heranführung an die Grundausrüstung (entsprechend 2.2.7)

247 3. Ausgleich von Kostensteigerungen für alle im Verteilvorschlag befindlichen
248 Verbände sowie der DBJR-GS orientiert an der Entwicklung des Preisindex seit
249 der letzten Erhöhung der KJP-Globalmittel. (Verweis, dass damit keine
250 Mittelzuflüsse für besondere Dinge gemeint sind)

251 4. Erhöhung des Verteilvorschlags für die DBJR-GS in Anlehnung an ihren
252 prozentualen Anteil am Gesamtverteiler

253 5. Verteilung der übrigen Mittel nach nachfolgendem Schlüssel (maßgeblich ist
254 hierbei die jeweilige Fördersumme vor Erhöhung):

255 a. Bis zu 50% der Mittel für Verbände, die bisher unter 300.000 € über den
256 Verteilvorschlag (A-Verteiler) erhalten haben. Sie können in einer
257 Erhöhungsphase maximal auf bis zu 400.000€ angehoben werden.

258 b. Die restlichen Mittel entsprechend des Verteilschlüssels an alle Verbände mit
259 einer Fördersumme über 300.000 €.

260 Der DBJR führt im Zuge des Verteilverfahrens immer auch eine Bedarfsabfrage
261 durch, um eventuelle Mehr- oder Minderbedarfe mit zu berücksichtigen.

262 Die Mittel für die internationale Jugendarbeit unterliegen einem gesonderten
263 Verteilverfahren und werden in dem hier beschriebenen Verfahren nicht
264 berücksichtigt.

265 Die Anwendung des Verfahrens obliegt der KJP-Kommission, diese hat dabei
266 Ermessensspielraum. Das hier beschriebene Verfahren ist insbesondere bei
267 Erhöhungen der KJP-Globalmittel bis zu 4 Millionen Euro geeignet. Bei Erhöhungen
268 darüber hinaus sind Anpassungen nötig.

269 Im Falle von Kürzungen gilt das Verfahren für alle Verbände bis auf die
270 beschriebenen Ausnahmen in 2.2.6. und 2.2.7.“

271 **2.2.9. Reduzierungen im Verteilvorschlag**

272 Im Rahmen der Beschlussfassung über den Mittelverteilungsvorschlag für das
273 BMFSFJ durch den Hauptausschuss des DBJR können Kürzungen in Höhe von bis zu
274 fünf Prozent vorgenommen werden. Diese Maßnahme wird ergriffen, wenn
275 Mitgliedsorganisationen ihren, vom Hauptausschuss beschlossenen Verpflichtungen
276 zur Mitteilung von Informationen über die Beantragung oder Verwendung von
277 Fördermitteln aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP), welche dem DBJR-Verteiler
278 unterliegen, nicht nachkommen. Ebenso gilt dies, wenn bewilligte Fördermittel
279 aus dem KJP nicht oder nicht vollständig verausgabt werden.

280 Die Umsetzung der Kürzung erfolgt nach Bekanntwerden im
281 Mittelverteilungsvorschlag an das BMFSFJ für das folgende Haushaltsjahr. Der
282 betroffenen Mitgliedsorganisation des DBJR wird bei drohender Kürzung die
283 Möglichkeit zur Anhörung und Stellungnahme gegenüber der KJP-Kommission
284 eingeräumt. Die KJP-Kommission nutzt ihren Ermessensspielraum, um sowohl
285 grundsätzlich über eine Kürzung als auch das Ausmaß der Kürzung zu entscheiden.
286 Dabei wird eine vorliegende Begründung der betroffenen Mitgliedsorganisation
287 obligatorisch einbezogen. In sachlich begründeten Fällen sollte die KJP-
288 Kommission von einer Reduzierung absehen. Die KJP-Kommission muss ihre
289 Entscheidung begründen. Grundsätzlich wird die Kürzung für einen Zeitraum von
290 zwei Förderjahren ausgesprochen, es sei denn die KJP-Kommission und der
291 Hauptausschuss entscheiden anders.

292 Dieses Verfahren gilt für folgende Sachverhalte:

- 293 • Die Mitgliedsorganisation beantragt weniger Mittel beim BMFSFJ als die dem

294 DBJR durch die Mitgliedsorganisation genannte Plansumme^[1].

295 • Die Mitgliedsorganisation verausgibt weniger Mittel als im
296 Bewilligungsbescheid angegeben.

297 • Durch Versäumnis der an den DBJR gemäß Beschluss im Hauptausschuss zu
298 übermittelnden Unterlagen (Verwendungsnachweise, Bewilligungsbescheide)

299 **3. Verteilung der nationalen Globalmittel**

300 Die Verteilung der Globalmittel beschreibt die dauerhafte Förderung der Verbände
301 und der DBJR Geschäftsstelle. Der Verteiler wird im Sinne der oben beschriebenen
302 Prämissen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

303 3.1. Bedarfsgerechte Verteilung

304 Es finden regelmäßig Bedarfsabfragen statt. Die KJP Kommission macht Vorschläge
305 wie mit Mehr- und Minderbedarfen im Verteiler umgegangen wird und gestaltet auf
306 diese Weise die bedarfsgerechte Verteilung.

307 3.2. Sonderprogramme

308 Sonderprogramme können eingerichtet werden. Sie bleiben stabil und stehen in
309 keinem Bezug zum Verteiler der Globalmittel.

310 **4. Sonder- und Großveranstaltungen**

311 Fördermittel für Sonder- und Großveranstaltungen dienen dazu periodische
312 Bedarfsschwankungen oder Sonderbedarfe auszugleichen. Hierbei ist der
313 Referenzverteiler der nationale Globalmittelverteiler. Die Fördermittel für
314 Sonder- und Großveranstaltungen speisen sich aus den Fördermitteln für Nationale
315 Globalmittel. Der Verteiler ermöglicht den Verbänden einen flexiblen Einsatz der
316 Fördermittel über einen Zeitraum von 3 Jahren. Die Verteilung der Fördermittel
317 für Sonder- und Großveranstaltungen erfolgt auf der Grundlage einer
318 Bedarfsabfrage der DBJR Geschäftsstelle, in der die Verbände ihren Mittelbedarf
319 für 3 Jahre anmelden. Auf dieser Basis erstellt die KJP-Kommission einen
320 Verteilvorschlag, der in jedem der drei Jahre 160.000€ nicht überschreiten darf.

321 **5. Verteilung der Mittel für internationale Jugendarbeit**

322 Bei den internationalen Verteilern wird zwischen dem flexiblen Verteiler
323 internationale Globalmittel und dem stabilen Verteiler ehemalige
324 Sonderprogramme, die als feste Summe unabhängig von den anderen Verteilern
325 ausgewiesen werden, unterschieden.

326 Die Fördermittel für internationale Jugendarbeit sind für die Maßnahmen
327 vorbehalten, die "Begegnungsmaßnahmen junger Menschen, internationale Maßnahmen
328 mit Fachkräften der Jugendhilfe, internationale Arbeitstagungen" und
329 „Kleinaktivitäten mit Bezug zur Internationalen Jugendarbeit“ und „Sonstige
330 Aktivitäten“ im Sinne des KJP darstellen. Dazu gehören auch Schulungen und
331 Arbeitsmaterialien, die Mitarbeitende und Teilnehmende auf internationale
332 Maßnahmen vorbereiten. Auf die hierfür eingesetzten Mittel bezieht sich die
333 Verteilung der Förderung für internationale Jugendarbeit des DBJR. Eine darüber
334 hinaus gehende Förderung weiterer Maßnahmetypen im internationalen Bereich kann
335 nur aus jenen Mitteln erfolgen, die nicht für internationale Jugendarbeit im KJP
336 vorgesehen sind.

337 Auch im Bereich der Internationalen Jugendarbeit finden regelmäßige
338 Bedarfsabfragen zu Mehr- und Minderbedarf statt, auf deren Grundlage die KJP
339 Kommission den Verteilvorschlag für den Hauptausschuss des DBJR erstellt.

340 5.1. Flexibler Verteiler Internationale Globalmittel

341 Der Verteiler der Internationalen Globalmittel unterliegt einer Dynamisierung.
342 Davon ausgenommen sind die ehemaligen internationalen Sondermittel.

343 Die Eckdaten der Dynamisierung sind: Der Verteilvorschlag des Vorjahrs fließt zu
344 80% in den Verteilvorschlag ein. 20% des Verteilvorschlags werden auf Grundlage
345 der tatsächlichen Mittelverwendung im Bereich der Internationalen Jugendarbeit
346 ermittelt. Basis bilden dafür die Verwendungsnachweise der letzten vier
347 abgerechneten Haushaltsjahre. Die vier Jahre werden dabei ungewichtet
348 berücksichtigt. Der so ermittelte Verteilvorschlag kann durch eine
349 Bedarfsabfrage ergänzt werden. Jugendverbände, die neu in den Verteilvorschlag
350 aufgenommen wurden, werden zunächst mit den übertragenen Mitteln berücksichtigt.

351 5.2. Ehemalige internationale Sonderprogramme

352 Fördermittel, die aus ehemaligen internationalen Sondermittel stammen, werden so
353 in den Verteiler des DBJR integriert, dass sie den Jugendverbänden, die diese
354 Fördermittel bisher erhalten haben, zuordenbar sind. Es werden hierbei nur
355 Fördermittel berücksichtigt, die nicht an einmalige Sondermaßnahmen gekoppelt
356 sind. Die Zuweisung an diese Jugendverbände wird in der Höhe berücksichtigt, wie

357 sie für das Jahr 2017 (Bezugsjahr) erfolgte. Die Höhe gilt vorbehaltlicher einer
358 Kürzung der Gesamtfördersumme der Fördermittel aus dem KJP. Zur Bemessung der
359 Dynamisierung des flexiblen Verteilers der internationalen Fördermittel werden
360 auch internationale Sonderprogramme einbezogen. Im Jahr 2022 wird eine
361 Verstetigung des Verteilers oder eine Überführung in den Globalmittelverteiler
362 überprüft.

363 Diese Fördermittel werden als eigene Sonderprogramme ausgewiesen und durch den
364 DBJR analog der Sonderprogramme im nationalen Bereich verwaltet und gehandhabt.
365 Die Sonderprogramme unterliegen keinem Fördermittelaufwuchs

366 **5.3. Umgang mit Erhöhung der Mittel für internationale Jugendarbeit**

367 Im Kinder- und Jugendplan des Bundes besteht keine haushalterische Trennung
368 zwischen nationalen und internationalen Globalmittel. Beide Mittel sind dort
369 gegenseitig deckungsfähig.

370 Zur Stärkung der internationalen Jugendarbeit im DBJR sollen künftige
371 Veränderungen (z.B. Aufwüchse) im Handlungsfeld Jugendverbandsarbeit auch z.B.
372 Erhöhungen der Verteilsumme der internationalen Globalmittel zur Folge haben.

373 Die KJP-Kommission erstellt dazu jeweils einen separaten Verteilvorschlag für
374 die internationalen Mittel, der sich an den folgenden Grundsätzen orientiert:

- 375 • Mit Aufwüchsen für internationale Globalmittel werden vorhergegangene
376 Kürzungen wieder ausgeglichen.
- 377 • Mittelaufwüchse werden auf die nationalen und die internationalen Mittel
378 nach einer festgelegten Quote verteilt.
- 379 • Die KJP-Kommission erarbeitet einen Vorschlag zur Quotierung und legt
380 diesen dem Hauptausschuss zusammen mit einem Entwurf zur Mittelverteilung
381 zur Entscheidungsfindung vor. Sie berücksichtigt dabei u.a. die Quotierung
382 aus vorangegangenen Verteilvorschlägen.
- 383 • Für die Teilquote der internationalen Globalmittel werden die Verteiler
384 A1, A2, C und D herangezogen.

385 **6. Verfahren für die DBJR Geschäftsstelle**

386 Die KJP Kommission erstellt einen Vorschlag über die zu berücksichtigenden

387 Fördermittel für die DBJR Geschäftsstelle für die Beschlussfassung der
388 Vollversammlung über den DBJR-Haushaltsplan des Folgejahres. Nach erfolgter
389 Beschlussfassung durch die Vollversammlung wird die KJP-Kommission diese
390 Fördersumme bei der weiteren Erstellung des Verteilvorschlags für den
391 Hauptausschuss entsprechend berücksichtigen.

392 Als Orientierung für die jährliche Empfehlung schlägt die KJP-Kommission eine
393 Dynamisierung für den Personal- und Sachkostenanteil der Förderung auf der Basis
394 der jährlichen Entwicklung der Personalkostentabellen des BMF vor. Ausnahmen von
395 der genannten Orientierung an den Personalkostentabellen sind im Einzelfall
396 möglich.

397 **7. Verfahren bei Mittelerrhöhung oder Kürzung**

398 Im Zuge von Mittelerrhöhungen ist der DBJR bestrebt, den Beschluss des
399 Hauptausschusses über eine Grundausrattung von 80.000 € umzusetzen. Bei einer
400 Erhöhung wird zunächst die Heranführung an die Grundausrattung umgesetzt. Mit
401 den dann noch zur Verfügung stehen Fördermitteln, werden die Globalmittel
402 entsprechend erhöht. Die Sonderprogramme erfahren grundsätzlich keine Erhöhung
403 oder Kürzung.

404 Kürzungen des Gesamtvolumens dürfen nicht dazu führen, dass einzelne Verbände
405 nach erfolgter Heranführung an die Basisförderung (40.000 Euro) wieder unter ein
406 Fördervolumen von weniger als 40.000 Euro sinken. Diese Verbände sind von den
407 Kürzungen auszunehmen.

408 Bei Kürzungen des Gesamtvolumens soll der Hauptausschuss im Einzelfall und auf
409 Antrag der betreffenden Mitgliedsorganisation entscheiden, ob ein Verband der
410 eine jährliche Förderung von weniger als 80.000 Euro (Grundausrattung) erhalten
411 oder aufgrund der Kürzungen erhalten würde, von den Kürzungen gänzlich oder
412 anteilig ausgenommen wird. Die KJP-Kommission unterbreitet dem Hauptausschuss
413 hierzu einen Beschlussvorschlag.

414 **8. Schlussbestimmungen**

415 Das Leitpapier Mittelverteilung wird durch den Hauptausschuss beschlossen. Es
416 wird durch die KJP-Kommission regelmäßig auf Aktualität überprüft. Inhaltliche
417 Änderungen bedürfen weiterer Beschlussfassung durch den Hauptausschuss.

418 [\[1\]](#) Im Rahmen der jährlichen Abfragen zu Plansummen haben die
419 Mitgliedsorganisationen die Möglichkeit dem DBJR bis Ende Oktober mitzuteilen,
420 ob und wieviel weniger Mittel sie im kommenden Förderjahr benötigen.